

Nyugat-európai Országos Magyar Szervezetek Szövetsége (NYEOMSZSZ)

Bund Ungarischer Landesverbände in Westeuropa



NYEOMSZSZ - Dr. Ernő Deák, A-1010 Wien, Postfach 358.

Sg. Herrn Generalsekretär John KERR
Europäischer Konvent
Sekretariat
Rue de la Loi 175
B-1048 Bruxelles

Elnök / Vorsitzender:
Dr. Ernő Deák

Postfach 358.
A-1010 Wien

Fax:
+43-1-532-6048

Wien, Frankfurt/Main, Stockholm, 30. September 2003

Betr.: Appell auf Verankerung der Rechte der ethnischen (nationalen) Minderheiten im Verfassungsvertrag

Sehr geehrter Herr Generalsekretär Kerr!

Die vom Zentralverband Ungarischer Vereine und Organisationen in Österreich als Hauptveranstalter und vom Bund Ungarischer Landesverbände in Westeuropa als Mitveranstalter am 6.-7. September 2003 in Oberpullendorf (Burgenland – Österreich) durchgeführte Konferenz mit dem Thema: *Die Europäische Union und die ethnischen Minderheiten – Diagnose und Prognose* verabschiedete einen Beschluss (siehe Beilage), dem gemäß die Veranstalter sich an den Europäischen Konvent wenden und ihm folgendes Anliegen unterbreiten:

Aufgrund der Erfahrungen mit der Behandlung allfälliger Fragen der Volksgruppen (ethnischen /nationalen/ Minderheiten) [in der Folge: ethnische Minderheiten] in Theorie und Praxis erweist es sich als unerlässliche Notwendigkeit, die Beziehungen zwischen den Mehrheitsbevölkerungen und den ethnischen Minderheiten im europäischen Rahmen auf Verfassungsebene zu regeln. Aus diesem Grunde treten die Veranstalter entschieden dafür ein, dass die Rechte der ethnischen Minderheiten verfassungsrechtlich festgelegt und in der Europäischen Verfassung fest verankert werden.

Begründung:

1. Die ethnischen Minderheiten bilden etwa 15%, also einen nicht zu vernachlässigenden Teil der Bevölkerung Europas. Im Europa der Vielfalt und des demokratischen Pluralismus soll diesem Umstand auch schon aus dem Grunde Rechnung getragen werden, weil
2. diese Minderheiten historisch und gesellschaftlich mit den Völkern Europas organisch verbunden sind;
3. sie durch ihr Dasein in hohem Maße zur Wahrung der Vielfalt von Sprachen, Kulturen und Traditionen als europäisches Erbe beitragen;
4. diese Vielfalt mit der notwendigen Kreativität Leistungen erzeugt, die für die Gestaltung der Zukunft Europas in allen Bereichen des Lebens unverzichtbar sind;
5. es zur Vermeidung künftiger Spannungen, aber auch, um – angesichts der unterschiedlichen Rechtslage in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – einen Konsens bezüglich der Rechte der ethnischen Minderheiten zu erzielen, einer europäischen verfassungsmäßigen Festlegung dieser Rechte bedarf;

6. die Sicherung des Fortbestandes der Sprachen und Kulturen der ethnischen Minderheiten nur durch den verfassungsmäßig verankerten Schutz gewährleistet werden kann;
7. sich durch die EU-Erweiterung die offenen, konflikträchtigen Probleme im Hinblick auf die ethnischen Minderheiten unweigerlich vermehren werden und diese einer raschen, umfassenden Lösung zugeführt werden müssen. Die Schaffung von klaren Richtlinien in der Relation „Mutervolk“-Minderheiten ist in diesem Zusammenhang unerlässlich;
8. die verfassungsmäßige Verankerung der Minderheitenrechte die beste Garantie für die Sicherung der demokratischen Weiterentwicklung Europas ist.

Tragische Prozesse und Ereignisse im 19., vor allem aber im 20. Jahrhundert, wie Unterdrückung, Assimilationsdruck, Vertreibung, sogar Völkermord, mahnen dringendst, diesen Vorgängen ein Ende zu setzen.

Nach dem Zusammenbruch des realen Sozialismus sind wieder nationalistische Bestrebungen zur Realisierung von nationalen Einheitsstaaten unter weiterer Benachteiligung der ethnischen Minderheiten auf den Plan getreten.

Die Rechte der ethnischen Minderheiten sind in den einzelnen Staaten völlig unterschiedlich geregelt; sie werden jeweils nach den vermeintlichen Interessen (Kräfteverhältnissen) der Mehrheitsvölker angewendet. Allein schon aus diesem Grunde ist die Festlegung der kollektiven Rechte unabdingbar.

Im Entwurf des Verfassungsvertrages ist lediglich das Verbot der Diskriminierung des Einzelmenschen erwähnt, ohne seine kollektiven Interessen als homo socialis wahrzunehmen. Da der Einzelmensch seine Persönlichkeit nur in der Gemeinschaft entfalten kann, ist es unerlässlich, dass auch der Geltungsbereich der Gemeinschaften, mit denen er sich identifiziert, rechtlich fixiert wird. Folglich muss eine Verfassung, die den Grundstein für die Zukunft der Völker Europas bilden soll, auf die existenziellen Interessen der ethnischen Minderheiten bedacht sein. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass sie in den Staaten, in denen sie leben, insbesondere über die sie betreffenden Agenden (mit-)bestimmen können. Im Sinne des Gleichheitsprinzips müssen alle Kriterien der Unterordnung und Unterdrückung ausgeschaltet werden.

In Erwägung dieser akuten vielschichtigen und schwierigen Fragen appellieren die Veranstalter an den Europäischen Konvent,

- a) dass zwecks eines umfassenden Berichtes wissenschaftlich fundierte Daten über die Zahl, die politisch-rechtliche, wirtschaftliche und kulturelle Lage der ethnischen Minderheiten erstellt werden;
- b) dass eine Kommission eingesetzt wird, welche die Richtlinien für ein europäisches ethnisches Minderheitenrecht ausarbeitet und dem Europäischen Konvent vorlegt,
- c) dass die Rechte der ethnischen Minderheiten als eigenes Kapitel in die Europäische Verfassung Eingang finden,
- d) dass die ethnischen Minderheiten die rechtliche Zusicherung erhalten, eigene Vertreter ins Europaparlament entsenden zu können.

mit besten Empfehlungen

Dr. Ernő Deák (Wien) m.p.

Vorsitzender des Bundes Ungarischer Landesverbände in Westeuropa
Vorsitzender des Zentralverbandes Ungarischer Vereine und Organisationen in Österreich

Dr. Kornél Klement (Frankfurt am Main) m.p.

Szabolcs Bihari (Stockholm) m.p.

Vorsitzender des Bundes Ungarischer Organisationen in Deutschland Vorsitzender des Landesverbandes der Ungarn in Schweden
(beide) stellvertretende Vorsitzende des Bundes Ungarischer Landesverbände in Westeuropa